

Annette Đurović
Belgrad (Serbien)

Äquivalenz und Adäquatheit in der Rechtsterminologie der EU und außerhalb – am Beispiel ausgewählter Abschnitte des deutschen und serbischen Ausländergesetzes

ABSTRACT

Terminology equivalence and adequacy in legal texts in and outside the EU – comparison study of extracts from the Law on foreigners in the Federal Republic of Germany and those from the Law on foreigners in the Republic of Serbia

The legal reform in the Republic of Serbia aims to adjust its legal system to the ones stipulated by the Member States of the European Union. During this process many of the laws, regulations and legislations are being translated from the languages of the EU into Serbian. In this respect, it has been of great interest to study the texts of the two countries' law on foreigners, the German and the Serbian one. Having compared the examples of the two named laws, one can primarily notice the lack of equality concerning the social need for the regulation of the inflow of foreign citizens in the two countries. Namely, the Federal Republic of Germany aims to prevent the increasing number of economic refugees while the Republic of Serbia does not recognize that type of problem. Based on theoretical principles, this lexical study of the examples excerpted from the two laws on foreign citizens and the terms of their residence in the two countries compares and shows lexical relations. In this respect, corresponding legal texts, dictionary equivalents and the translators' own creative solutions are most commonly used for overcoming zero equivalence.

1. Einleitung

Der von Serbien eingeschlagene Weg der europäischen Integrationsprozesse stellt zweifellos einen langwierigen Prozess dar, in dessen Verlauf eine Vielzahl

.....

von Reformen nötig war, ist und sein wird. Im Brennpunkt des öffentlichen Interesses stand und steht immer wieder auch die Reform des serbischen Rechtssystems, welche das Ziel verfolgt, das bis vor kurzem vorhandene alte Rechtssystem durch ein modernes, der EU nahe, zu ersetzen.

In jüngerer Zeit haben sich viele Staaten durch internationale und regionale Verträge einer weitgehenden Beschränkung ihrer politischen, militärischen und wirtschaftlichen Hoheitsgewalt unterworfen, wodurch sich die einzelnen Rechtsordnungen immer weiter annähern: Das beste Beispiel dafür bietet die europäische Integration, aber auch NATO, UNO oder wirtschaftliche Abkommen wie WTO und NAFTA. (Sandrini 1999: 10)

Für die gewünschte Annäherung ist es zunächst notwendig, unzählige Dokumente der EU ins Serbische zu übersetzen. Erleichternd wirkt in diesem Zusammenhang, dass im Zuge der serbisch-kroatischen Annäherungsprozesse auf höchster Ebene ausgehandelt werden konnte, dass Kroatien Serbien einen großen Teil der bereits ins Kroatische übersetzten Unterlagen zur Verfügung stellt. Aufgrund der engen Verwandtschaft des Serbischen und Kroatischen ist dies sehr hilfreich, da man teilweise sogar von einer intralingualen Transposition sprechen kann.

Nichtsdestotrotz sieht sich Serbien nunmehr mit einer Situation konfrontiert, welche die jüngeren Mitgliedstaaten der EU (z.B. Rumänien, Slowenien, Bulgarien etc.) bereits vor geraumer Zeit zu überwinden hatten. Es tun sich diesbezüglich vor allem zwei unterschiedliche Problemfelder auf: einerseits das Problem der Rechtssprache an sich als differenziertes und kulturspezifisches Gebilde, andererseits das Problem der interkulturellen Berührungspunkte zwischen Rechtssystemen, welche durchaus nicht immer kompatibel sind. Beide Problemfelder manifestieren sich sprachlich: das erste in unterschiedlichen sprachlichen Anforderungen an unterschiedliche Typen der Rechtstexte (zum Beispiel weisen Strafanträge andere Sprechakte und daraus resultierend andere sprachliche Mittel auf als Gesetzestexte oder Verträge); Letzteres hingegen mündet vor allem in unterschiedlichen Äquivalenzbeziehungen, wenn man einen Rechtstext aus einer Ausgangssprache (=AS) in eine Zielsprache (=ZS) übersetzt (im Fall dieser Studie aus dem Deutschen ins Serbische).

Die Mannigfaltigkeit dieser Beziehungen soll hier anhand ausgewählter Texte des Ausländergesetzes demonstriert werden, insbesondere anhand der Terminologie um den Aufenthaltsstatus von Ausländern. Untersucht werden die entsprechenden Abschnitte des Ausländergesetzes (jetzt: Aufenthaltsgesetz) der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien, in einer jeweils aktuellen und zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Studie gültigen Fassung.

2. Rechtstexte und Gesetzestexte

Rechtstexte sind Fachtexte. Ebenso wie z.B. medizinische Fachtexte der interessierten nichtmedizinischen Öffentlichkeit zugänglich sind, gehören auch

Rechtstexte zum Alltag der nichtjuristischen Öffentlichkeit. Nahezu jeder hat bereits einmal im Leben Erfahrungen mit verschiedenen Rechtstexten machen müssen, ob notariellen Urkunden, Satzungen, Verträgen oder Gesetzestexten. Rechtstexte weisen also zunächst ähnliche Merkmale auf, über welche auch andere Fachtexte verfügen: von der Verwendung einer Fachterminologie über morphologische Besonderheiten bis hin zu speziellen syntaktischen Strukturen. In Metzler Lexikon Sprache wird Fachsprache so definiert:

Fachsprache (auch: Expertensprache. engl. technical language, frz. langue professionnelle). Entweder die sprachlichen Spezifika oder die Gesamtheit der sprachlichen Mittel, die in einem Fachgebiet verwendet werden [...] Den Kern einer Fachsprache bildet in der Regel ihre Terminologie, in der sich die Fachkenntnisse spiegeln [...] (Metzler Lexikon Sprache (digitale Bibliothek) 2000: 2893)

Es gibt jedoch auch eine Reihe von Merkmalen, die bei Rechtstexten im Vergleich zu anderen Fachtexten anders ausgeprägt sind, wobei die Verteilung der Merkmale auf einzelne Sprachebenen nicht einheitlich ist.

„Die Kategorie Rechtstext kann“, so Simonnaes (2009: 165), „nach textinternen und/oder -externen Kriterien unterschiedlich untergliedert werden“. Nach Sandrini (1999: 11) muss der Komplexität von Rechtstexten sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Ebene Rechnung getragen werden. Horizontal bedeutet, dass selbst da, wo man annehmen könnte, dass es sich aufgrund von kulturspezifischen Kriterien wie z.B. der Sprache (z.B. Deutsch) um eine einheitliche Rechtssprache handelt, gravierende Unterschiede vorliegen (nimmt man beispielsweise ein Schreiben einer deutschen oder einer schweizerischen Behörde auf Deutsch, so lassen sich leicht mannigfaltige Unterschiede aufdecken). Auch vertikal gibt es keine einheitliche Fachsprache des Rechts, so Sandrini (1999: 11). Es wird davon ausgegangen, dass sich mehrere Ebenen überlagern:

- ▶ *Rechtsetzung: Gesetzessprache und andere instruktionelle Texte (Verträge, Satzungen)*
- ▶ *Rechtswesen: Rechtspflege und -anwendung (Urteile, Aussagen, Gutachten, Klageschriften usw., Rechtswissenschaft (Monographien, Aufsätze)*
- ▶ *Verwaltung: Behördensprache und institutioneller Schriftverkehr.*(Sandrini 1999: 11)

Der Gegenstand dieser Studie kann demzufolge der ersten Kategorie zugeordnet werden.

Die Sprache von Rechtstexten ist so komplex wie die Rechtstexte an sich. Stolze (1999: 91) klassifiziert Rechtssprache in Abhängigkeit vom Anwendungsgebiet: *Amtssprache, Gerichtssprache, Normsprache, Rechtfertigungssprache, Gesetzessprache, Urteils- und Bescheidssprache, Wissenschafts- und Gutachtensprache, Sprache des behördlichen Schriftverkehrs*. Diesen verschiedenen Klassen der Rechtssprache liegen in jedem Fall unterschiedliche Kombinationen von Sprachakten zugrunde.

Reglementiv-präskriptiv sind alle, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Unterscheiden müssen wir nach Kordić (2008: 293):

1. Rechtsdokumente von Gericht und Behörden,
2. Gesetzestexte,
3. wissenschaftliche Fachtexte.

Ein mögliches Kriterium zur Unterscheidung der unter 1. angeführten Rechtsdokumente wäre laut Stolze (1999: 166) und Kordić (2008: 291) auch die Öffentlichkeit des Rechtsaktes: in öffentlich-rechtliche (Gerichtsurkunden – Urteile, Mahnbescheide, notarielle Urkunden – Eheverträge usw., Behördenschreiben) oder privatrechtliche Dokumente (wie Privatverträge, Versicherungsverträge, Satzungen, Arbeitszeugnisse u.a.).

Für die Translation der Rechtstexte ist es notwendig, dass der Translator die sprachlichen Charakteristika in der AS genauestens kennt, damit er z.B. eine Festlegung oder Bestimmung richtig verstehen kann. In unserem Fall (es handelt sich um die Übersetzung deutscher Rechtstexte ins Serbische) können wir nach Kordić (2008: 295ff.) für die deutsche Rechtssprache Folgendes festhalten:

1. Morphologische Charakteristika:

- a) häufige Verwendung von Vorgangs- und Zustandspassiv,
- b) häufige Verwendung von Verbformen im Präsens Aktiv,
- c) häufige Verwendung von Modalverben,
- d) häufige Verwendung der Konstruktion *zu+Infinitiv* nach Verbalphrasen mit *haben* und *sein*,
- e) häufige Verwendung von Konstruktionen „*hat+zu+Infinitiv*“ bzw. „*ist+zu+Infinitiv*“, um eine Verpflichtung bzw. Notwendigkeit auszudrücken,
- f) häufige Verwendung von Korrelaten,
- g) häufige Verwendung von attributiven Partizipialphrasen topologisch im nominalen Vorfeld,
- h) häufige Verwendung des Nullartikels anstatt des bestimmten Artikels.

An dieser Stelle würden wir hinzufügen, dass es für Rechtstexte auch charakteristisch ist, dass Verben mit Genitivergänzung häufiger als in der nichtfachsprachlichen Kommunikation verwendet werden:

- i) z.B.: *jemanden einer Sache anklagen, beschuldigen, überführen; jemanden einer Sache berauben, entheben, verweisen*

2. Syntaktische Besonderheiten:

- a) häufige Verwendung komplexer Sätze, häufig Schachtelsätze,
- b) häufige Verwendung eingeleiteter (mit *wenn, soweit, insoweit, falls*) und uneingeleiteter Konditionalsätze,
- c) häufige Verwendung von eingebetteten Relativsätzen, oft unterschiedlichen Abhängigkeitsgrades,
- d) häufige Verwendung von IG-Sätzen,

- e) häufige Verwendung von Modalsätzen,
 - f) häufige Verwendung von Finalsätzen und der Konstruktion *um+zu+Infinitiv*,
 - g) häufige Verwendung von konditionalen Untersätzen mit Subjunktionen mit Erstreckungscharakter, die also das Ausmaß, den Realisierungsgrad der Bedingung bezeichnen (siehe Engel 1988: 270),
 - h) häufige Verwendung elliptischer Sätze, insbesondere in Überschriften, welche als komprimierte Sätze betrachtet werden können.
3. Charakteristika auf lexikalischer und Wortbildungsebene:
- a) Verwendung von Fremdwörtern,
 - b) offene Fachausdrücke,
 - c) Bildung und Verwendung von Vielfach-Komposita,
 - d) verdeckte Fachausdrücke,
 - e) Verwendung von Ausdrücken mit Bedeutungsunterschieden, welche in der Allgemeinsprache nicht so verwendet werden,
 - f) Personifizierung abstrakter Ausdrücke,
 - g) Verwendung metaphorischer Rechtsausdrücke,
 - h) Verwendung von Wertwörtern,
 - i) Verwendung von sog. „hard words“,
 - j) Verwendung von Partizipien lexikalisiert als Adjektiv, auch in adverbialer Funktion,
 - k) Verwendung von substantivierten Partizipien,
 - l) Verwendung von mehrgliedrigen Adverbien, insbesondere mit Suffix *-seitig, -seits, -mäßig, -gemäß, -bar*, mit passiver Bedeutung.

Auch in stilistischer Hinsicht können Besonderheiten festgemacht werden, welche jedoch in großem Maße auch für andere Fachsprachen gültig sind, wie z.B. der sog. Nominalstil.

Nur umfassende Kenntnisse des Translators bezüglich dieser sprachlichen Mittel können ein Verstehen und mit dem Verstehen auch eine entsprechende zielsprachige Umsetzung gewährleisten.

Dies wirft das nächste Problem auf: Was ist eigentlich eine entsprechende zielsprachige Umsetzung im Fall der Rechtstexte? Handelt es sich hier noch um Äquivalenz?

3. Äquivalenz, Adäquatheit und Vergleichbarkeit

Die Diskussion um die Zielbeschreibung der Translation stand lange Zeit im Zeichen des Begriffs „Äquivalenz“. Angesichts zahlreicher Missverständnisse ist es (siehe Stolze 2005: 101) erst einmal von Interesse zu sehen, wie dieser in der translationswissenschaftlichen Literatur äußerst umstrittene Begriff überhaupt Eingang in die Translationswissenschaft gefunden hat. Der Terminus stammt

ursprünglich aus der Mathematik und der formalen Logik und bedeutet „umkehrbar eindeutige Zuordnung“ von Elementen in einer Gleichung. Im Sinne eindeutiger Zuordnung genormter Fachtermini wird er in den Fachsprachen verwendet.

In diesem Sinn ist es nach Stolze (2005: 102) einleuchtend, wenn die Leipziger übersetzungswissenschaftliche Schule die Bezeichnung *Äquivalenz* für die Gleichung zwischen einlaufender und nach Umkodierung wieder auslaufender Information im interlingualen Kommunikationsvorgang verwendet. Hier wird ihrer Meinung nach gerade die unveränderte Gleichheit der übermittelten Nachricht postuliert. Bei der Frage, woran das festgemacht werden könnte, ergeben sich zunächst die mehr oder weniger direkten Entsprechungen zwischen zwei Sprachen, die „potentiellen Entsprechungen“ als Zeichenäquivalente. Wir können Äquivalenz nach Nagorr (1992: 43-45) als die **Beziehung zwischen Dingen, Sachverhalten usw. der objektiven Realität bzw. von Bewusstseinsinhalten, die auf einer dreistelligen Relation der Form 'x äquivalent y in Bezug auf z' aufbaut** (Duden 1972: 167) verstehen. Da Translation nicht den bloßen Ersatz von Zeichen einer Sprache AS durch Zeichen ZS bedeutet, sondern es um die Wiedergabe des Inhalts, des Sinns sprachlicher Äußerungen mit Mitteln der anderen Sprache geht, muss die sinngemäße Äquivalenz zwischen beiden Texten hergestellt werden. Dazu bedarf es einer Konstante z, eines Tertium Comparationis an dem sowohl Ausgangstext als auch Zieltext gemessen werden können. Aus dem Reservoir potentieller Informationen werden die kommunikativ wertigen selektiert. Nicht die ohnehin unrealisierbare Identität des Informationsgehaltes, sondern die Äquivalenz der kommunikativ (funktionell) relevanten Informationen soll angestrebt werden.

Nach Kade (1968: 79ff.) gibt es im Lexikon vier Arten der „potentiellen Äquivalenz“ zwischen den Einzelsprachen:

1. eins-zu-eins (totale Äquivalenz),
2. eins-zu-viele (fakultative Äquivalenz),
3. eins-zu-Teil (approximative Äquivalenz),
4. eins-zu-Null (Null-Äquivalenz).

Bei Stolze (2005: 54) kommt noch

5. viele-zu-eins-Entsprechung

hinzu.

Die Begriffe „Äquivalenz“, „äquivalent zu“ und „das Äquivalent“ erscheinen in den meisten Definitionen und Beschreibungen des Übersetzungsprozesses. In den Definitionen wird dieser Begriff unterschiedlich gefasst. Noch vielfältiger und verwirrender, so Koller (2004: 192), wird das Bild, wenn man sich die verschiedenen näheren Bestimmungen zu Äquivalenz vor Augen hält: inhaltliche, textuelle, stilistische, expressive, formale, dynamische, funktionelle, pragmatische, wirkungsmäßige.

Koller (ebd.: 215) regt an, zur Klärung des Äquivalenzbegriffs zunächst folgende Vorüberlegungen anzustellen:

1. Übersetzungsäquivalenz bedeutet zunächst nur, dass zwischen zwei Texten eine Übersetzungsbeziehung vorliegt; man müsste deshalb besser von Äquivalenzrelation sprechen statt nur von Äquivalenz.
2. Die Verwendung des Äquivalenzbegriffs setzt die Angabe von Bezugsrahmen voraus.
3. Als ZS-Äquivalente werden sprachliche/ textuelle Einheiten verschiedener Art und unterschiedlichen Ranges und Umfangs bezeichnet, die zu AS-Elementen in einer durch Angabe des/ der Bezugsrahmen(s) spezifizierten Äquivalenzrelation stehen.

Koller (2004: 214) setzt Äquivalenz in fünf Bezugsrahmen, unter denen dann auf den Ebenen einzelner Übersetzungseinheiten (Wort, Satz, Text) bestimmte „potentielle Äquivalente“ objektivierbar werden sollen. Die fünf Bezugsrahmen nach Koller (ebd.) sind:

1. die denotative Äquivalenz,
2. die konnotative Äquivalenz,
3. die textnormative Äquivalenz,
4. die pragmatische Äquivalenz,
5. die formal-ästhetische Äquivalenz.

Bei der Übersetzung der Rechtstexte sind es alle Bezugsrahmen, in welchen sich die Texte bewegen: ein Rechtstext bezieht sich immer auf ein bestimmtes Denotat, was in unserem Fall die rechtliche Regelung von Fragen des Aufenthalts von Ausländern in einem anderen Land darstellt. Wie wir bei der Untersuchung der sprachlichen Mittel der Rechtssprache sehen konnten, spielen Konnotationen auch in Rechtstexten eine Rolle. Rechtstexte sind wie alle Fachtexte stark genormt und werden durch ihre Bestimmung sowohl für Rechtsbefolger (Laien) und Juristen (siehe: Stolze 1999: 49) pragmatisch in einen besonderen Bezugsrahmen gesetzt. Auch formal-ästhetisch weisen Rechtstexte klare Normen auf, welche stark kulturgebunden sind. Dies trifft sowohl für das serbische als auch das deutsche Rechtssystem zu. In unserem Fall gelangen wir jedoch trotz Einordnung der Texte des Ausländergesetzes in die Bezugsrahmen zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, d.h. die Einordnung der Rechtstexte der Ausländergesetze führt nicht dazu, dass wir Aussagen über eine Beziehung zwischen ihnen treffen können. Es muss vielmehr festgestellt werden, dass wir nicht von äquivalenten Texten sprechen können, da sie unterschiedlichen Rechtsordnungen angehören.

Rechtsordnungen werden aufgrund von gemeinsamen Merkmalen, wie etwa ihre historische Herkunft, eine spezifische juristische Denkweise, besondere Rechtsinstitute oder die Rangordnung der Rechtsquellen und Interpretationsmethoden [...] zu übersichtlichen Gruppen, den Rechtskreisen zusammengefasst. Die wichtigsten Rechtskreise sind der romanische, deutsche und nordische Rechtskreis

in Europa, der angloamerikanische Rechtskreis, der fernöstliche Rechtskreis, das Hindurecht in Asien und das islamische Recht. (Sandrini 1999: 10)

Bei der Übersetzung deutscher Rechtstexte ins Serbische ist also erleichternd, dass beide zum europäischen Rechtskreis gehören, erschwerend wirkt jedoch, dass es sich nicht um dieselbe Subklasse handelt: aufgrund eines unterschiedlichen geschichtlichen Hintergrunds und einer völlig anderen gegenwärtigen gesellschaftspolitischen und sozialen Situation handelt es sich in den Punkten des Ausländergesetzes um Rechtsordnungen mit anderen Prämissen, wie wir anhand der Analyse sehen werden.

In der deskriptiven Translationswissenschaft wird zur Unterscheidung der Äquivalenz durch Reiß/Vermeer (1984: 11) der Terminus **Adäquatheit** entwickelt.

Adäquatheit bei der Übersetzung eines AT (bzw. -elements) bezeichnet die Relation zwischen Ausgangs- und Zieltext bei konsequenter Beachtung eines Zweckes (Skopos), den man mit dem Translationsprozess verfolgt. Man übersetzt laut Reiß/Vermeer (ebd.) adäquat, wenn man die Zeichenwahl in der Zielsprache konsequent dem Zweck der Übersetzung unterordnet.

Äquivalenz ist somit nach Reiß und Vermeer (ebd.: 11ff.) eine Sondersorte von Adäquatheit, nämlich Adäquatheit bei Funktionskonstanz zwischen AT und ZT. Bei den vorliegenden Rechtstexten zum serbischen und deutschen Ausländergesetz kann es sich jedoch nicht um Texte mit Funktionskonstanz handeln. Konstant ist, wie bereits festgestellt, nur das allgemeine Anliegen, nämlich die rechtliche Regelung des Aufenthalts von Ausländern in einem bestimmten Land. Darüber hinaus jedoch hat das Ausländergesetz der Bundesrepublik Deutschland (als beliebtes Immigrationsland) das Ziel, den Status der sich bereits in Deutschland befindenden zahlreichen ausländischen Arbeitnehmer zu regeln und eine weitere Zuwanderung nur kontrolliert zuzulassen. Serbien hingegen hat zwar eine große Zahl von Flüchtlingen aufgenommen, es handelt sich hier jedoch um Bürgerkriegsflüchtlinge und interne Vertriebene aus der Region, ein weiterer Ansturm von Immigranten ist nicht zu erwarten und demzufolge auch nicht zu regulieren. Es liegt also keine Funktionskonstanz in beiden Rechtsordnungen in diesen Punkten vor.

Sandrini (1997: 7) geht weiter und führt den Begriff der **Vergleichbarkeit** ein. Er begründet dies damit, dass Äquivalenz zwischen Rechtstexten verschiedener Sprachen nur möglich ist, wenn dieselbe Rechtsordnung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so kann nicht mehr von inhaltlicher oder formaler Identität gesprochen werden.

Äquivalenz wird damit durch den Begriff der Vergleichbarkeit ersetzt, die sich nicht auf die Identität einzelner Texte stützt, sondern auf die Beziehung zwischen ähnlichen Kommunikationshandlungen bzw. Textsorten abzielt [...] Textsorten sind vergleichbar, wenn sie ähnliche Aufgaben innerhalb desselben Kommunikationsrahmens besitzen. (ebd.)

Für die Übersetzung der Rechtstexte zum Ausländerrecht aus dem Deutschen ins Serbische streben wir also weder Äquivalenz noch Adäquatheit, sondern Vergleichbarkeit an.

Sandrini (2010: 145) stellt folgende Parameter des Übersetzens im Recht zusammen:

1. Rechtsordnung für Ausgangs- und Zieltext; Unterschiede hinsichtlich:
 - ▶ Rechtsinhalte und Rechtsinstitute,
 - ▶ rechtstheoretischer Grundlagen (Interpretation),
 - ▶ Rechtsquellen,
 - ▶ Ideologie.
2. Rechtssprache und -terminologie,
3. Texttyp,
4. Adressat,
5. Status der Übersetzung.

Wir sind der Meinung, dass beim Übersetzen des deutschen Ausländergesetzes ins Serbische mit dem letzten Punkt begonnen werden müsste, da dieser für alle weiteren Fragen entscheidend ist. Wenn man ein Gesetz aus einer Sprache in die andere übersetzt, so muss zunächst klargestellt werden, was das Translat bewirken soll, d.h. zu welchem Zweck diese Übersetzung erfolgt, denn davon hängt ab, wie man sich mit den jeweiligen Rechtsordnungen, Rechtssprachen etc. auseinandersetzt. In unserem Fall kann das Ziel nicht die Anpassung des serbischen Ausländergesetzes an das deutsche Dokument sein (im Unterschied evtl. zum Strafrecht oder Wirtschaftsrecht, wo das eine interessante Perspektive sein könnte). Die Übersetzung des deutschen Ausländergesetzes hat vielmehr eher informativen Charakter.

Das ändert jedoch nichts an den Problemen, welche beim Übersetzen auftreten. In unserem Fall ist es vor allem ein terminologisches Problem, das mit der Einbindung in eine andere Rechtsordnung zu begründen ist. Generell bezeichnen wir das systemhafte Fehlen von Entsprechungen, also die Manifestation der Zuordnungsbeziehung von AT und ZT in einer Nullstelle – ähnlich dem Nullartikel in der Morphologie – als **Nulläquivalenz**.

Es werden nach Kutz (1981: 405ff.) folgende **Typen der Nulläquivalenz** (=NÄ) unterschieden:

- ▶ **die referentielle NÄ.**,
- ▶ **die lexikalisch-semantische NÄ.**,
- ▶ **die stilistisch-pragmatische NÄ.**

Zu 1. Die referentielle NÄ äußert sich im Fehlen einer entsprechenden Bezugsgröße, eines Referens in der ZS-Kommunikationsgemeinschaft, folglich auch im Fehlen eines entsprechenden Abbilds im System der ZS (z.B. **Stadtstaatenklausel** = es gibt in Serbien keine Stadtstaaten und somit auch keine diesbezügliche Klausel).

Zu 2. Die lexikalisch-semantische NÄ tritt infolge unterschiedlicher kognitiver Segmentierung der Wirklichkeit und spezifischer Bündelung von Merkmalen

bei Trägern verschiedener Sprachen auf und äußert sich im Fehlen eines kodifizierten Abbilds, (z.B. *Senat* (dt.)- *senat* (serb.): Im deutschen Kulturkreis ist allgemein bekannt, dass Berlin, Hamburg und Bremen einen Senat haben, im Serbischen wird dies allgemein (außer im eingeweihten Kennerkreis) nur mit dem antiken Griechenland und evtl. den USA verbunden).

Zu 3. Die stilistisch-pragmatische NÄ manifestiert sich im Fehlen eines entsprechenden Formativs mit korrelierenden stilistisch-pragmatischen Charakteristika. Hierzu gehören auch Regionalismen, einschließlich der regionalen Färbung und Aussprache, auch gruppengebundene Idiolektteile, die sich in der Schaffung neuer Einheiten, in der Deformation der äußeren Form schon existierender Benennungen, ihre Verwendung mit neuen semantischen, stilistischen und konnotativen Elementen äußern, okkasionale Bildungen, bewusste oder unbewusste sprachliche Irregularitäten, z.B. (*die Einreise ist*) **unerlaubt** (Rechtspr.)/. **nicht erlaubt** (Standardspr.).

Hauptmerkmal des Verhältnisses der NÄ und der Realienproblematik ist laut Kutz (1981: 405ff.) der soziokulturelle Bezug, ein zwangsläufig mit fließenden Grenzen existierender Bereich der Wirklichkeit. Die Realienproblematik stellt somit einen Teil der NÄ dar.

Als Realie wird der jeweilige Ausschnitt der Wirklichkeit der AS-Kommunikationsgemeinschaft bezeichnet. Die NÄ kann translatorisch durch verschiedene Verfahren aufgelöst werden, dann geht es um die Schaffung einer bzw. mehrere ZS-Benennungen, oder sie wird referentiell überwunden – d.h. der Typ der jeweils entsprechunglosen Erscheinung aus dem Geltungsbereich der AT-Kommunikationsgemeinschaft wird übernommen.

Im Fall des Ausländergesetzes der alten Fassung hatten wir beispielsweise folgende Arten der *Aufenthaltsgenehmigung*:

- › *Aufenthaltsurlaubnis*,
- › *Aufenthaltsberechtigung*,
- › *Aufenthaltsbewilligung*,
- › *Aufenthaltsbefugnis*.

Dies stellt insofern eine Übersetzungsschwierigkeit dar, als es im serbischen Ausländergesetz eine derartige feingliedrige Staffelung des Aufenthaltsstatus nicht gibt. Dafür besteht in der serbischen Realität kein gesellschaftliches Bedürfnis. Es müssen also Verfahren gefunden werden, diese Nulläquivalenz zu überwinden.

Als **Verfahren zur Überwindung der NÄ bei Realienbezeichnungen** können nach Kutz (1981) genannt werden:

- › **die Lehnübersetzung mit verschiedenen Stufen** (*Stadtstaaten – Möglichkeit I – gradovi- pokrajine*),
- › **Lehnschöpfung** (*Aufenthaltsbewilligung – odobrenje boravka*),
- › **Analogieverwendung** (*Bundesagentur für Arbeit – Savezni zavod za za-pošljavanje*),

- ▶ **Lexementlehnung** (*Visum – viza*),
- ▶ **Umschreibung** (*Stadtstaaten – Möglichkeit II – gradovi sa statusom pokrajina*).

Für die sprachliche Gestaltung eines ursprünglich fehlenden Abbildes in der ZS (für Realia) ergeben sich laut Kutz (ebd.) folgende Anforderungen:

- ▶ Motivationstransparenz, d.h. Nachvollziehbarkeit durch einen Rezipienten des ZS- Bereichs,
- ▶ Verwendung ZS-eigenen Materials zur Bildung von Benennungen, entsprechend den ZS-Regeln und Konventionen,
- ▶ Relative Kürze der ZS-Entsprechungen.

Die oben angeführten Arten der Aufenthaltsgenehmigung aus dem deutschen Ausländergesetz wurden im von Pavlović Dimitrije 2008 herausgegebenen Wörterbuch „*Pravni rečnik*“ wie folgt ins Serbische übersetzt (2008: 60):

- ▶ *Aufenthaltserlaubnis* → *boravišna dozvola*,
- ▶ *Aufenthaltsberechtigung* → *ovlašćenje za boravak*,
- ▶ *Aufenthaltsbewilligung* → *odobrenje boravka*,
- ▶ *Aufenthaltsbefugnis* → *pravo na boravak*.

Dieses Wörterbuch ist insofern einzigartig, da es das einzige diesbezügliche Nachschlagewerk auf dem serbischen Markt ist, bei dem sowohl serbische als auch deutsche autorisierte Juristen mitgearbeitet haben.

Wie aber soll man das Hyperonym für diese Arten des Aufenthalts (*Aufenthaltsgenehmigung*) ins Serbische übersetzen? Das Wörterbuch enthält dafür keine Angaben. Hier würde es sich evtl. anbieten, das Fremdwort zu übernehmen: *viza*, da ja jede der oben genannten Arten der Aufenthaltsgenehmigung eine bestimmte Art von Visum darstellt (im Unterschied zur *Duldung*, welche nur die *Aussetzung der Abschiebung* ist). Dieses Prinzip kann nun auch für die Übersetzung des deutschen Ausländergesetzes ins Serbische angewendet werden. Es gilt, die deutschen Termini zu Fragen des Aufenthaltsstatus von Ausländern herauszusuchen. Danach sollen vergleichbare serbische Termini im serbischen Ausländergesetz gefunden werden. Der nächste Schritt ist die Überprüfung der gefundenen Termini im o.a. Wörterbuch von Pavlović. Ist der Terminus weder im serbischen Ausländerrecht noch im Wörterbuch zu finden, soll ein eigener Vorschlag zur Lösung der Nulläquivalenz unterbreitet werden. Die Ergebnisse sollen in einer Tabelle dargestellt werden.

4. Analyse und Ergebnisse

Ausgangstext ist das am 1.01.2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 2004 mit besonderer Berücksichtigung von Kapitel 2, Abschnitt 1-6¹.

1] Siehe dazu Link: http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/index.html [Zugriff am 21.01.2011]

In Stufe I der Findung eines vergleichbaren ZS-Terminus steht die entsprechende Wendung, Konstruktion oder das entsprechende Wort, aus dem serbischen Ausländergesetz. Unter Stufe II wurden alle Termini aufgezeigt, wie sie im o.g. Wörterbuch aufzufinden waren. Es handelt sich hierbei oft nicht um vollständige Phrasen, sondern nur um deren Bestandteile, woraus aber der Translator eine vergleichbare ZS-Konstruktion entwickeln kann. Stufe III zeigt die Fälle auf, in denen weder im serbischen Gesetz, noch im Wörterbuch ein entsprechender Eintrag gefunden werden konnte. Hier ist die Kreativität des Translators gefragt, er kann und muss auf der Grundlage seiner sprachlichen, fachlichen und Sachkenntnis sowie kulturellen Kompetenz eigene ZT-Varianten entwickeln. Wo ein vergleichbarer Terminus im serbischen Gesetz oder im Wörterbuch gefunden wurde, kann auf diesen in der Regel auch zurückgegriffen werden und es besteht nicht die Notwendigkeit einer eigenen Bildung.²

Tabelle 1. Aufenthaltsrechtliche Termini und ihre serbischen Entsprechungen

AT deutscher Terminus	Stufe I serbischer Terminus	Stufe II im Wb.	Stufe III Vorschlag
<i>Aufenthaltstitel</i>	<i>vize</i>	–	
<i>Visum</i>	<i>viza</i>	<i>viza</i>	
<i>Aufenthaltserlaubnis</i>	<i>boravak stranaca</i> (<i>boravak do 90 dana,</i> <i>privremeni boravak</i>)	<i>boravišna</i> <i>dozvola</i>	
<i>Niederlassungserlaubnis</i>	–	<i>odobrenje</i> <i>za formiranje</i> <i>filijale izvan</i> <i>glavnog sedišta</i> <i>preduzeća</i>	<i>stalno</i> <i>nastanjenje</i>
<i>Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG</i>	<i>stalno nastanjenje</i>	<i>stalno boravište</i>	<i>stalni boravak</i>
<i>ein Schengen-Visum für die Durchreise</i>	<i>tranzitna viza</i>	–	
<i>ein Schengen-Visum für Aufenthalte von bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an (kurzfristige Aufenthalte)</i>	<i>viza za kraći boravak</i>	–	

2] Das am 1.04.2009 in Kraft getretene Ausländergesetz von 2008 der Republik Serbien ist unter http://www.parlament.gov.rs/content/lat/akta/akta_detalji.asp?Id=493&t=Z [Zugriff am 21.01.2011] zu finden.

AT deutscher Terminus	Stufe I serbischer Terminus	Stufe II im Wb.	Stufe III Vorschlag
<i>Für längerfristige Aufenthalte ist ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird</i>	<i>viza za privremeni boravak</i>	<i>- dugoročan</i>	<i>nacionalna viza</i>
<i>Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel</i>	<i>privremeni boravak</i>	–	
<i>Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen.</i>	<i>odrediti rok važenja vize</i>	<i>odrediti rok, utvrditi rok, oročiti</i>	
<i>Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis</i>	<i>produženje roka važenja vize</i>	<i>produženje boravišne dozvole</i>	
<i>Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel.</i>	<i>stalno nastanjenje</i>	–	
<i>Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis</i>	–	<i>prestanak, gašenje</i>	
<i>die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet</i>	<i>privremeni boravak radi školovanja i studiranja</i>	<i>zakonit</i>	
<i>eigenständiges Aufenthaltsrecht</i>	–	–	<i>vlastito pravo na boravak</i>
<i>Erlöschen des Aufenthaltstitels</i>	–	<i>prestanak, gašenje</i>	
<i>Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, ...</i>	–	<i>zahtev za dobjanje azila</i>	
<i>Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ...</i>	<i>prinudno udaljiti stranca, odbijanje ulaska,</i>	<i>upravni akt o udaljavanju stranca iz zemlje, -, prinudno udaljavanje iz zemlje</i>	
<i>Einreise- und Aufenthaltsverbot</i>	<i>otkaz boravka i zabrana ulaska</i>	<i>zabrana ulaska, zabrana boravka</i>	

AT deutscher Terminus	Stufe I serbischer Terminus	Stufe II im Wb.	Stufe III Vorschlag
<i>Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum</i>	<i>nezakonit ulazak;</i> –	–	<i>viza</i> <i>u izuzetnim</i> <i>slučajevima</i>
<i>Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, ...</i>	<i>ulazak stranca je nezakonit...</i>	–	
<i>Zurückweisung</i>	–	–	<i>odbijanje</i> <i>ulaska</i> <i>u zemlju</i>
<i>wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt</i>	–	<i>osnov za</i> <i>udaljavanje</i> <i>stranca iz zemlje</i>	
<i>Zurückweisungshaft</i>	<i>boravak</i> <i>u Prihvatalištu</i> <i>za strance</i>	–	
<i>Zurückweisungsentscheidung</i>	–	–	<i>odluka</i> <i>o odbijanju</i> <i>ulaska u zemlju</i>
<i>Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung</i>	<i>privremeni boravak</i> <i>radi školovanja</i>	–	
<i>Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit</i>	<i>privremeni boravak radi rada,</i> <i>zapošljavanja ili</i> <i>obavljanja druge</i> <i>delatnosti</i>	–	
<i>Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung</i>	–	–	<i>boravišna</i> <i>dozvola</i> <i>za tolerisanu</i> <i>stranu</i> <i>kvalifikovanu</i> <i>radnu snagu</i>
<i>Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i>	<i>Izuzetno od odredbe</i> <i>stava 1 ovog člana,</i> <i>rok važenja vize</i> <i>se može produžiti</i> <i>ako to nalažu</i> <i>humanitarni,</i> <i>profesionalni ili lični</i> <i>razlozi i viša sila.</i>	–	<i>boravak iz</i> <i>humanitarnih,</i> <i>političkih</i> <i>razloga ili</i> <i>razloga</i> <i>međunarodnog</i> <i>prava</i>

AT deutscher Terminus	Stufe I serbischer Terminus	Stufe II im Wb.	Stufe III Vorschlag
<i>Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen</i>	–	–	<i>zadržavanje iz posebnih političkih interesa</i>
<i>Aufenthaltsgewährung in Härtefällen</i>	–	<i>... kada bi striktnom primenom zakona neko bio teško pogođen</i>	
<i>Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz</i>	–	–	<i>zadržavanje radi privremene zaštite</i>
<i>Aufenthalt aus humanitären Gründen</i>	<i>... ako to nalažu humanitarni... razlozi</i>	–	
<i>Dauer des Aufenthalts</i>	<i>trajanje privremenog boravka</i>	<i>trajanje boravka</i>	
<i>Aufenthalt aus familiären Gründen</i>	<i>iz ličnih razloga</i>	–	
<i>Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft</i>	<i>privremeni boravak radi spajanja porodice</i>	–	
<i>Familiennachzug zu Deutschen</i>	–	–	<i>doseljenje kod nemačkih državljana</i>
<i>Familiennachzug zu Ausländern</i>	<i>Zahtev za izdavanje odobrenja za privremeni boravak radi spajanja porodice, podnosi stranac – član uže porodice državljanina Republike Srbije ili stranca kome je odobren stalni ili privremeni boravak.</i>	–	

AT deutscher Terminus	Stufe I serbischer Terminus	Stufe II im Wb.	Stufe III Vorschlag
<i>Ehegattennachzug</i>	<i>Užom porodicom... smatraju se: supružnici, njihova maloletna deca...</i>	–	
<i>Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten</i>	–	–	<i>vlastito pravo na boravak supružnika</i>
<i>Kindernachzug</i>	<i>užom porodicom... smatraju se: supružnici, njihova maloletna deca rođena u braku ili van braka, maloletna usvojena deca ili maloletna pastročad....</i>	–	
<i>Aufenthaltsrecht der Kinder</i>	<i>privremeni boravak maloletnog stranca</i>	<i>pravo na boravak</i>	
<i>Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder</i>	–	–	<i>vlastito trajno pravo na boravak deteta</i>
<i>Besondere Aufenthaltsrechte</i>	–	–	<i>posebno pravo boravka</i>
<i>Zurückschiebung</i>	–	<i>vraćanje ilijegalno pridošlih stranaca</i>	
<i>Abschiebung</i>	<i>prinudno udaljenje</i>	<i>prinudno udaljavanje stranca</i>	
<i>Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</i>	<i>zadržavanje stranca</i>	<i>trpljenje, podnošenje, tolerisanje</i>	

Bei der Auswertung der dargestellten Beispiele ist ersichtlich, dass die deutschen Termini bezüglich des Aufenthaltes von Ausländern sehr fein gegliedert sind und z.T. Nuancen aufweisen, welche im serbischen Gesetz so nicht vorgesehen sind. Dies überrascht nicht in Anbetracht der Vielschichtigkeit der Ausländer, welche in Deutschland einen Aufenthalt begehren oder bereits erlangt

haben. Dies ist in Serbien so nicht der Fall und es besteht daher auch kein gesellschaftliches Bedürfnis, dies nachzuvollziehen. Eine präzise Übersetzung von Rechtstexten aus diesem Bereich hat eher informativen Charakter und dient somit zur Inkenntnissetzung über die Situation in Deutschland und nicht einer evtl. Nachahmung. Interessant ist, dass das Wörterbuch und das Gesetz in ihren Formulierungen z.T. voneinander abweichen. Hier sei besonders das letzte Beispiel diskutiert: *Duldung (Aussetzung der Abschiebung)* wird im serbischen Ausländergesetz als *zadržavanje stranca* bezeichnet, während das Wörterbuch *trpljenje, podnošenje* und *tolerisanje* angibt. Hier zeigt sich ganz deutlich die Abweichung der Rechtssprache von der Standardsprache, letzteres wäre eine Übersetzung aus der Standardsprache (*trpiti nekoga*), während *zadržavanja stranca* das Gemeinte bezeichnet, nämlich dass ein Ausländer trotz vorliegender Abschiebungsgründe im Land bleiben darf. Dieser Unterschied wird auch deutlich im Beispiel: *Die Einreise ist unerlaubt, wenn...* im serbischen Gesetz zu finden mit *nezakonit ulazak...* Standardsprachlich müsste es im Deutschen heißen: *Die Einreise ist nicht erlaubt, wenn...* und im Serbischen: *Ulazak nije dozvoljen...*

Das serbische Gesetz hingegen ist filigraner in Bezug darauf, was ein Kind ist: *njihova maloletna deca rođena u braku ili van braka, maloletna usvojena deca ili maloletna pastročad...* während im deutschen Gesetz nur von *minderjährigen, ledigen Kindern* die Rede ist und nicht die Notwendigkeit besteht, zu konkretisieren, um welche Art von Kindern es sich handelt.

Zu diskutieren ist auch die *Niederlassungserlaubnis*. Sie ist laut Gesetz ein unbefristeter Aufenthaltstitel, welchen ein Ausländer erlangen kann, wenn er bestimmte Bedingungen erfüllt (ähnlich der *Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG*). Im serbischen Gesetz gibt es nur eine Art von unbefristetem Aufenthaltstitel – *stalno nastanjenje*. Das Wörterbuch schlägt etwas vor, was eher im Wirtschaftsbereich anzusiedeln ist, nämlich die Erlaubnis zu Eröffnung einer Niederlassung: *odobrenje za formiranje filijale izvan glavnog sedišta preduzeća*, was also mit dem oben beschriebenen und im Ausländergesetz gemeinten individuellen Recht nichts zu tun hat. Daher der Vorschlag, *Niederlassungserlaubnis* mit *stalno nastanjenje* zu übersetzen und *Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG* mit *stalni boravak*.

5. Schlussfolgerungen

Die Translationswissenschaft hat zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Bedürfnisse zu befriedigen. Die gegenwärtige Situation in Serbien sieht so aus, dass dringend professionell ausgebildete (bzw. geschulte) Dolmetscher und Übersetzer benötigt werden, um die gesellschaftlichen Anforderungen im Zuge der europäischen Annäherung als Experten erfüllen zu können. Dies trifft ebenfalls auf das Gebiet von Recht mit allen Bestandteilen zu. Hier kann die

Translationswissenschaft Serbiens Hand in Hand mit der Rechtswissenschaft und Politik aktiv an der Gestaltung einer modernen Rechtssprache mitwirken. Als Beitrag dazu will sich diese Studie verstanden wissen.

Literaturverzeichnis

- Busse, Dietrich (1992). *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen.
- Đurović, Annette (2009). *Translation und Translationswissenschaft. Ein Lehrbuch*. Beograd.
- Engel, Ulrich (1988). *Deutsche Grammatik*. Heidelberg.
- Greiner, Norbert (2004). *Übersetzung und Literaturwissenschaft*. Tübingen.
- Kade, Otto (1968). *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig.
- Koller, Werner (2004). *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Wiebelsheim.
- Kordić, Ljubica (2008). „Problemi razumevanja i prevođenja pravnog teksta“. In: Karabalić, V./Omazić, M. (Hg.) *Istraživanja, izazovi i promjene u teoriji i praksi prevođenja*. Osijek. S. 289-301.
- Kutz, Wladimir (1981). „Zur Auflösung der Nulläquivalenz russischsprachiger Realienbezeichnungen im Deutschen“. In: Kade, O. (Hg.) *Probleme des übersetzungswissenschaftlichen Textvergleichs*. Leipzig.
- Lexikon Sprache. Digitale Bibliothek Band 34: *Metzler Lexikon Sprache*.
- Nagorr, Annette (1992). *Ansätze zur Begründung einer Übersetzungskritik literarischer Werke auf textlinguistischer Grundlage: Am Beispiel der Romane „Seobe“ und „Druga knjiga seoba“ von Miloš Crnjanski*. Berlin (unveröff. Diss).
- Pavlović, Dimijtrije (2008). *Pravni rečnik*. Beograd.
- Reiß, Katarina/Vermeer, Hans J. (1984). *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen.
- Sandrini, Peter (2010). „Rechtsübersetzen in der EU: Translatio Legis Pluribus“. In: Zybatow, L. (Hg.) *Translationswissenschaft – Stand und Perspektiven*. Innsbrucker Ringvorlesungen zur Translationswissenschaft VI. Frankfurt a.M. S. 143-157.
- Sandrini, Peter (2004). „Globalisierung und mehrsprachige Rechtskommunikation“. In: BDÜ (Hg.) *4. Deutscher Gerichtsdolmetschertag 28.-29. Oktober 2004 München*. Tagungsband. Schriften des BDÜ 9. München. BDÜ Landesverband Bayern. S. 25-37.
- Sandrini, Peter (1999). „Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht“. In: Sandrini, P. (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnungen und Sprachen*. Tübingen. S. 9-44.
- Sandrini, Peter (1997). „Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen“. In: Lundquist, L./Picht, H./Qvistgaard, J. (Hg.) *LSP*

.....

Identity and Interface. Research, Knowledge and Society. Proceedings of the 11th European Symposium on Language for Special Purposes. Copenhagen. S. 865-876.

Simmonaes, Ingrid (2009). „Verstehen und Interpretation in der intralingualen Rechtskommunikation. Voraussetzung und Anwendung in Theorie und Empirie“. In: *trans-kom* 2[2]. S. 160-172.

Stolze, Radegundis (1999). *Die Fachübersetzung. Eine Einführung.* Tübingen.

Stolze, Radegundis (2008). *Übersetzungstheorien. Eine Einführung.* Tübingen.

Internetquellen

http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/index.html

http://www.parlament.gov.rs/content/lat/akta/akta_detalji.asp?Id=493&t=Z